

2009 - 2014

Haushaltskontrollausschuss

2010/0171(COD)

29.9.2010

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

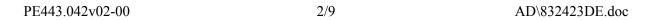
für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2010)0309 – C7-0146/2010 – 2010/0171(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Edit Herczog

AD\832423DE.doc PE443.042v02-00

DE In Vielfalt geeint



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es sollte klar sein, dass Bedienstete des EAD, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen, etwaige Anweisungen der Kommission befolgen. Ebenso befolgen in Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte die Anweisungen des Delegationsleiters, insbesondere im Rahmen organisatorischer und administrativer Tätigkeiten sowie bei der Ausführung des Unionshaushalts.

Geänderter Text

(4) Es sollte klar sein, dass Bedienstete des EAD, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen, etwaige Anweisungen der Kommission unter der Gesamtverantwortung des Delegationsleiters befolgen. Ebenso befolgen in Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte die Anweisungen des Delegationsleiters, insbesondere im Rahmen organisatorischer und administrativer Tätigkeiten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Loyalität und die Unabhängigkeit aller Bediensteten des EAD, unabhängig davon, ob sie EU-Beamte oder Bedienstete auf Zeit sind, ist zu gewährleisten. Sie sollten gleich behandelt werden und dieselben Rechte und Pflichten haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission erlässt eine der im Beschluss C(2008)6866 der Kommission vom Mittwoch, 12. November 2008 festgelegten Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige und der in dem Beschluss 2007/829/EG des Rates festgelegten Regelung gleichwertige Regelung, in deren Rahmen abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) zum EAD abgeordnet werden, um diesen mit ihren Fachkenntnissen zu unterstützen. In dieser Regelung wird insbesondere festgelegt, dass ein abgeordneter nationaler Sachverständiger seine Aufgaben ausführt, ausschließlich im Interesse der Union handelt und bei der Ausführung seiner Aufgaben keine Anweisungen seines Arbeitgebers oder eines nationalen Organs annimmt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um Sonderfälle (beispielsweise die

(7) Um Sonderfälle (beispielsweise die

PE443.042v02-00 4/9 AD\832423DE.doc

¹Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/479/EG (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

dringende Notwendigkeit, eine Stelle zu besetzen, oder die künftige Verlagerung unterstützender Tätigkeiten vom Rat oder von der Kommission zum EAD) flexibel berücksichtigen zu können, ist in Ausnahmefällen eine Versetzung von Beamten vom Rat oder von der Kommission zum EAD im Interesse des Dienstes ohne vorherige Veröffentlichung der freien Stelle möglich. Ebenso ist es möglich, Beamte im Interesse des Dienstes vom EAD zum Rat oder zur Kommission zu versetzen.

dringende Notwendigkeit, eine Stelle zu besetzen, oder die künftige Verlagerung unterstützender Tätigkeiten vom Rat oder von der Kommission zum EAD) flexibel berücksichtigen zu können, ist in *ausreichend begründeten* Ausnahmefällen eine Versetzung von Beamten vom Rat oder von der Kommission zum EAD im Interesse des Dienstes ohne vorherige Veröffentlichung der freien Stelle möglich. Ebenso ist es möglich, Beamte im Interesse des Dienstes vom EAD zum Rat oder zur Kommission zu versetzen.

Begründung

Um willkürliche Ernennungen zu vermeiden, erscheint es notwendig, diese Art diese Art von Versetzungen ausreichend zu begründen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um den Verwaltungsaufwand für den EAD zu verringern, fungiert der in der Kommission eingerichtete Disziplinarrat ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD, es sei denn, der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission beschließt, einen Disziplinarrat für den EAD einzurichten.

Geänderter Text

(12) Um den Verwaltungsaufwand für den EAD zu verringern, fungiert der in der Kommission eingerichtete Disziplinarrat ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD.

Begründung

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollte der für die Kommission eingerichtete Disziplinarrat ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD fungieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Titel VIIIa – Artikel 95 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 95a

Die Verfahren für die Auswahl des Personals des EAD erfolgen im Wege eines transparenten Verfahrens nach Leistungsgesichtspunkten auf der Grundlage erworbener Fertigkeiten und Erfahrungen, die für die Aufgaben des EAD relevant sind, damit Personal gewonnen wird, das in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügt, wobei gleichzeitig eine hinreichende regionale und geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im EAD gewährleistet wird. Im Personal des EAD sollten Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Titel VIIIa -- Artikel 98 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 98a

Unbeschadet der Bestimmungen der Haushaltsordnung dürfen beim EAD beschäftigte Beamte oder Bedienstete auf Zeit unter keinen Umständen von einer Stelle außerhalb des EAD Vergütungen, zusätzliche finanzielle oder sonstige Leistungen irgendwelcher Art erhalten.

Änderungsantrag 8

PE443.042v02-00 6/9 AD\832423DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Titel VIIIa – Artikel 98 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 98 b

Die vom Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission zu erstellenden Regeln für die Berufsausübung müssen von allen Mitarbeitern des EAD befolgt und geachtet werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Titel VIIIa – Artikel 99 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Außer wenn der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission beschließt, einen Disziplinarrat für den EAD einzurichten, fungiert der Disziplinarrat der Kommission ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD.

1. *Der* Disziplinarrat der Kommission *fungiert* ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD

Begründung

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sollte der für die Kommission eingerichtete Disziplinarrat ebenfalls als Disziplinarrat für den EAD fungieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Titel VIIIa – Artikel 99 a (neu)

AD\832423DE.doc 7/9 PE443.042v02-00

Geänderter Text

Artikel 99a

Die einzelnen Beamten und Bediensteten des EAD arbeiten eng mit dem Amt für Betrugsbekämpfung zusammen, das auf dem Gebiet der den EAD betreffenden Betrugsbekämpfung eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Nummer 10

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union Artikel 50b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sie werden gemäß Artikel 66 der Haushaltsordnung für ihre Handlungen als Bedienstete auf Zeit des EAD auch nach ihrer Rückkehr zu ihren nationalen diplomatischen Diensten zur Verantwortung gezogen.

VERFAHREN

Titel	Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0309 - C7-0146/2010 - 2010/0171(COD)
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 23.6.2010
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Edit Herczog 23.3.2010
Prüfung im Ausschuss	26.4.2010 31.5.2010 22.6.2010 12.7.2010
Datum der Annahme	27.9.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Andrea Češková, Jorgo Chatzimarkakis, Andrea Cozzolino, Ryszard Czarnecki, Luigi de Magistris, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Ville Itälä, Cătălin Sorin Ivan, Iliana Ivanova, Jan Olbrycht, Crescenzio Rivellini, Christel Schaldemose, Theodoros Skylakakis, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Søren Bo Søndergaard
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Christofer Fjellner, Edit Herczog, Véronique Mathieu